



An das  
Amt der Stmk.Landesregierung  
Fachabteilung 13A – Umwelt und Anlagenrecht  
8010 Graz, Landhausgasse 7  
z.H. Hr. ORR Dr. Wiespeiner

Betrifft: Stellungnahme zum Umweltgutachten im UVP – Verfahren und den Bau der  
380 kV – Leitung

Sehr geehrter Herr ORR Dr. Wiespeiner!

Gemäß § 19 und § 20 des UVP-G 2000 sowie des vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit 14.Sept.04 erlassenen Ediktes zum gegenständlichen Vorhaben (GZ. FA 13 A – 43.10 – 1429/04 – 1750) nehme ich mein Recht auf Stellungnahme wahr. Die Begründung meines Einspruches ist auf den nächsten Seiten enthalten, eine allfällige Ergänzung und weitere Einwendungen im laufenden Verfahren behalte ich mir ausdrücklich vor.

Sollten meine Einwendungen im laufenden Verfahren nicht ausreichend berücksichtigt werden, behalte ich mir ebenfalls weitere privatrechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen vor, um mich bei allfälligen später festgestellten Beeinträchtigungen und Gefährdungen schadlos zu halten. Ich bin bis auf Widerruf zusätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinde / Initiative in meinem Namen weitere rechtliche Schritte im Laufe des Verfahrens gegen die Genehmigung des Vorhabens setzt.

Beilage: 1 Einwendung

St. Margarethen/R. 60  
18.10.2004  
Ort, Datum

Hierzer Rupert  
Unterschrift

Rupert Hierzer  
8321 St.Margarethen 60

14.Oktober 2004-10-14

Einwendung gegen die UVP Gutachten  
Der 380 kV-Leitung

Die Antwort auf meine Einwendungen gegen die 380 kV-Leitung kann mich nicht zufrieden stellen. Ich fasse in einigen Punkten zusammen, was mich nicht ausreichend zufriedengestellt hat:

- 1) Es wird in fast allen Gutachten die Notwendigkeit der Leitung aus wirtschaftlichen Gründen angeführt. Nicht *verständlich und offen dargestellt* ist die Tatsache, dass alle Bewohner der betroffenen Region, also auch ich, mit meinem Haus und meinem Grund einen *Werteverlust hinnehmen muss*, da mit einer Hochspannungsleitung vor Ort das Wohnen und Leben nicht erstrebenswert ist, bei einem eventuellen Verkauf wirkt sich dies aus. Wer ersetzt mir und meiner Familie diesen Werteverlust? Wo bleibt da die Wirtschaftlichkeit für den betroffenen Bürger?
- 2) Die Aussicht, zu unserem bereits durch Bahn, Gasleitung, Straße belasteten Raabtal auch noch eine Megaleitung für den Stromtransit zu bekommen, ist für mich als alten Mann keine erfreuliche. Meine Spaziergänge im Raabtal müssten ausbleiben. Jedoch ich denke auch an meine Familie, Kinder, und Enkelkinder, die ja nicht nur hier wohnen sondern auch leben wollen. Sollen sie, wenn sie sich erholen und entspannen wollen, jedes Mal auspendeln, um nicht unter dieser Leitung ihren Spaziergang machen zu müssen? Gibt es dann also einen Shuttlebus zum Nulltarif, der die Leute irgendwo anders hinbringt zum Ausspannen oder sporteln? Ich will nicht, dass alle vorhandenen Infrastruktureinrichtungen in unserem Bereich als Ausrede erhalten sollen für eine weitere Riesenbelastung, denn „wegen der Straße hören wir sie dann angeblich nicht“ und „wegen der Industriebauten kann sie angeblich nichts mehr verhandeln“. Wo bleibt hier die Logik? Eine Addition aller Technik in unserem Tal ergibt aber auf jeden Fall eine Riesenbelastung aller in der Nähe der Leitung lebenden Personen.
- 3) Die gesundheitlichen Auswirkungen sind nicht wegzuleugnen, oder getrauen Sie sich zu sagen, Sie als Gutachter bürgen, dass niemand durch die EMF Schaden erleidet? Es gehört schon eine Portion Unverfrorenheit dazu, so vieler unterschiedliche Aussagen über die Folgen von EMF, von denen viele zeigen, dass sie die Ursachen für Krebs und Leukämie sind, vom Tisch zu wischen und abschließend zu behaupten, alles ist verträglich!
- 4) Ich behaupte, die Leitung ist unverträglich und will in den angesprochenen Bereichen Nachuntersuchungen und Antworten auf meine Fragen. Ich will mit meinem Anliegen ernst genommen werden.

x Hierzer Rupert



GZ:0350/2004-3  
Bezug: FA13A-43.10-1429/04-1750  
Betreff: 380kV Freileitung - Genehmigungsverfahren nach dem  
UVP-G 2000 -Stellungnahme zur mündlichen Verhandlung

Hofstätten/R, 2004-10-17

Herrn  
**ÖRR Dr. Michael Wiespeiner**

8010 Graz – Landhausgasse 7

Sehr geehrter Herr Dr. Wiespeiner!

In der mit dem Edikt zu Zl. FA 13A-43.10-1429/04-1750, anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung werden zum gegenständlichen Vorhaben in Ergänzung der bereits erhobenen die nachfolgenden

## Einwendungen

zum Projekt samt dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom September 2004 sowie seinen Teilgutachten geltend gemacht.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass der Inhalt der „**Zusammenfassende Einwendungen der betroffenen Gemeinden**“, erstellt im Auftrag der Gemeinde Hofstätten/R. durch Hr. Arch. DI Dr. Helmut Hoffmann und den im Anhang beigefügten, ebenfalls im Auftrag der Gemeinde Hofstätten/R. erstellten „**Facheinwendungen**“, wesentliche Teile der Stellungnahme der Gemeinde Hofstätten/R. darstellen.

Die Gemeinde Hofstätten/R. behält sich das Recht vor, ergänzende Stellungnahmen im Zuge des Verfahrens abzugeben.

Außerdem hat die Gemeinde bei der Staatsanwaltschaft Graz, einlangend am 15.10.2004, eine Sachverhaltsdarstellung eingebracht, zumal im Umweltverträglichkeitsgutachten wesentliche Passagen der Teilgutachten nicht enthalten sind.

Die Gemeinde Hofstätten/R. stellt fest, dass bereits vor Beginn des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens Beamte der Fachabteilungen der S tmk. Landesregierung an der Ausarbeitung des Projektes mitgewirkt haben, die jetzt als Amtssachverständige Fachbereichsbegutachtungen abgegeben haben. Es ist daher von einer Befangenheit dieser Personen auszugehen, da sie offensichtlich als Berater der Konsenswerber gewirkt haben, und daher nicht gutachterliche Stellungnahmen als Amtssachverständige abgeben können, da dies unvereinbar ist.

Ebenso wird grundsätzlich festgestellt, dass wesentliche Einwände der Gemeinde Hofstätten/R., nicht behandelt oder ohne nachvollziehbare Begründung abgetan wurden.

Zu der zentralen Aussage auf Seite 172 *„Zur behaupteten hohen Sensibilität des Ortsbildes Hofstätten/R. gegenüber dem Vorhaben wird ausgeführt, dass der Ortsteil Hofstätten von der Leitung in einem Abstand von 300m bis 400m passiert wird. Die Leitung ist an dieser Stelle als landschaftsbildverändernd erlebbar. Von Hofstätten aus ist die Leitung entfernungsbedingt nur wenig erlebbar.“*

**Diese zusammenfassende Aussage ist unrichtig und entbehrt jeglicher Grundlage, da das Raabtal eben eine ausgeprägte Talfläche ist, und die Sicht auf die Leitung tagtäglich unseren Bewohnern zugemutet wird.**

a) Die Gemeinde Hofstätten/R. hat ebenso wie andere Einwendungswerber nie gefordert, dass die Trasse einer Erdverkabelung sich mit jener Trasse decken müsse, die für die verfahrensgegenständliche Freileitung vorgesehen ist. Vielmehr wurde immer hervorgehoben, dass es sich bei der Erdverkabelung um eine Trassenvariante handelt, die eine andere Streckenführung aufweisen werde als die Freileitungstrasse.

Nunmehr scheint dies auch die Konsenswerberin, also die Verbund/APG, ebenso zu beurteilen. In der „Presse“ vom 13.10.2003 steht zu lesen *„Bei der Verbundgesellschaft selbst hält man die Freileitungstrasse für überhaupt nicht verkabelungsfähig“*

Weiters wird festgehalten, dass der Bereich um das Umspannwerk derzeit von hunderten „Erholungssuchenden“ als Naherholungsgebiet genutzt wird, da dieses Raabtal für Läufer, Jogger und Walker und auch Radfahrern tagtäglich genutzt wird.

**Zusätzlich ist in diesem Bereich ein „Hochwasserschutzgebiet“ ausgewiesen.**

Zu dem Punkt: „Im Bezug auf die Stellungnahme der Familie Stangar in A 8200 Hofstätten/R., wird festgestellt, dass sich das angesprochene Altenpflegeheim in einer Entfernung von ca.150m von der Leitungstrasse entfernt befindet. Die Erlebbarkeit der Leitung wird durch die dazwischen liegende Autobahn reduziert. Eine erhöhte Beeinträchtigung des Altenheimstandortes durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.“

Soll diese Aussage bedeuten, dass 55.000 Fahrzeuge, die derzeit die Autobahn (A2) „überfahren“ und geduldet werden müssen, dass es schon „egal“ ist. Und dass diese alten, pflegebedürftigen Menschen keinerlei Anrecht mehr haben, von dieser Freileitung, und deren Anblick verschont zu bleiben. Diese Aussage ist Menschenunwürdig und auf das schärfste zu dementieren.

Unsere Kritik über ein überhastetes Verfahren mit dem Ziel dieses Vorhaben auf biegen und brechen durch zusetzen bleibt voll aufrecht. Die Gemeinde Hofstätten/R. fordert deshalb die verfahrensführende Behörde auf, das laufende Verfahren abubrechen, dementsprechend zu ergänzen und neuerlich aufzulegen.

Die Bürgermeisterin:



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



Mag. Johannes und Silvia Weiß  
Krumegg 105  
A-8323 St. Marein/Graz

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
FA 13 A  
z.H. Herrn ORR Dr. Michael Wiespeiner

Landhausgasse 7  
8010 Graz

Datum: 19.10.2004

**GZ: FA13A-43.10-1429/04- 1750**

Sehr geehrter Herr ORR Dr. Wiespeiner!

Wir erheben gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 im laufenden UVP-Verfahren aufbauend auf den bisher erfolgten Stellungnahmen und Einwänden, und daher als Partei gemäß § 19 UVP-G 2000, folgende weitere

## **EINWÄNDE:**

### **Grundsätzliches:**

Wir halten fest, dass unserer Ansicht nach die Auflagefrist von 4 Wochen zwar den Buchstaben des UVP-G 2000 entsprechen, aber als Bearbeitungszeit für die umfangreiche Materie für uns Nichtfachleute extrem kurz bemessen ist, und wir Betroffenen diesen Umstand für als Verstoß gegen § 41 Abs. 2 AVG ansehen.

Wir schließen uns grundsätzlich vollinhaltlich den Einwendungen der Bürgerinitiative Krumegg gegen die 380kv-Steiermarkleitung, sowie den Einwendungen der Gemeindeinitiative, sowie den Einwendungen unserer Heimatgemeinde Krumegg an.

## Notwendigkeit - Bedarf:

Im Fachbereich Bedarf und Energiewirtschaft wird sehr umfassend die Notwendigkeit des gegenständlichen Projekts für die Versorgungssicherheit der Steiermark erläutert und auf mögliche volkswirtschaftliche Schäden bei einer Nichtrealisierung hingewiesen. Bei einem Alternativenvergleich zwischen Nichtrealisierung – Freileitung – Erdkabel sind demnach nicht nur die volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile einer Nichtrealisierung anzuführen, sondern auch die volkswirtschaftlichen Vor- und Nachteile einer Freileitung bzw. des Erdkabels.

In diesem Zusammenhang verweisen wir noch einmal auf unsere Einwendungen vom Juni 2004, in denen wir die drohende Grundentwertung unserer Liegenschaft (zwischen 500 und 1000m von der geplanten Leitung) bzw. die meiner Eltern (rund 250m von der Leitung entfernt), die ich als Einzelkind erben werde, als Folge der gegenständlichen 380kv-Freileitung anführten.

Das gegenständliche Projekt gefährdet unser Eigentum.

Dieser Punkt wurde in keinem Gutachten, umfassend behandelt.

Eine Abgeltung erfolgt nur für den Bereich 30 m beiderseits der Leitungsmittle. Wir befürchten, dass auch die Grundstücke außerhalb des 30m-Bereiches einer massiven Entwertung unterliegen werden, für die keine Entschädigungen vorgesehen sind.

Unser Einwand, betreffend dieser Grundentwertung, welche außerhalb der Entschädigungszone liegt, ist in keinster Weise von den Sachverständigen bearbeitet und beantwortet worden.

Auch die möglichen Abwanderungen aus der Gemeinde Krumegg, sind darin mit aufzunehmen und zu bewerten.

Wir stellen daher den **Antrag**, die UVP-Behörde solle zur Bewertung der Steiermarkleitung als auch der Alternativen, eine volkswirtschaftliche Studie in Auftrag geben, die unter Einbeziehung der gesamten Grundentwertung (inklusive jener Grundstücke, die außerhalb der Entschädigungszone liegen und durch das gegenständliche Projekt eine Entwertung erfahren) in den Standortgemeinden (bzw. bei Sichtkontakt auch der Nachbargemeinden) die verschiedenen Alternativen (Investitionen, Betrieb, etc.) vollständig beurteilt.

## Alternativenauswahl:

Das amtsbekannte Gutachten der E.V.A. aus dem Jahr 1999 weist darauf hin, dass für die Lösung der Versorgungssicherheit der Steiermark nicht notwendigerweise eine 380kv-Freileitung erforderlich sei, sondern verweist auf die Notwendigkeit einer weiteren unabhängigen Studie, die die möglichen Alternativen zu einer Freileitung ausarbeiten und prüfen sollte.

In der 3. Sitzung der 14. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages vom 19. Dezember 2000 wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an die Bundesregierung heranzutreten und diese aufzufordern, kein Projekt zu genehmigen, bei dem das UVP-Gesetz 1994 umgangen worden ist,
2. den Beschluss des Landtages aus der letzten Gesetzgebungsperiode endlich umzusetzen und bei der EVA eine Studie in Auftrag zu geben, die Alternativen zur 380 KV Leitung untersucht,
3. an die Verbund AG heranzutreten und diese aufzufordern, alle Unterlagen offenzulegen, die zur Beurteilung der 380 KV Leitung nötig sind (wie Lastflusssituation, Stromlieferverträge und Vorverträge, Rentabilitätsberechnungen, etc.).

Bis heute wurde seitens der Steiermärkischen Landesregierung keine Alternativenstudie für die langfristige Sicherstellung einer ökologisch verträglichen Stromversorgung in Auftrag gegeben.

Wir stellen daher den **Antrag**, die UVP-Behörde solle zur Beurteilung der in der UVE vorgelegten Alternativvarianten, eine unabhängige Alternativenstudie bei der E.V.A. im Sinne des oben angeführten Landtagsbeschlusses in Auftrag geben

## Einwände zum UVG:

### Grundsätzliches:

Das UVG wurde aus 26 Teilgutachten von drei Koordinatoren zusammengestellt, wobei sehr auffällig ist, dass die Inhalte einiger Teilgutachten sehr stark gekürzt, bzw. nur für das Projekt positive Formulierungen übernommen wurden. Das zeigt sich



insbesondere am Teilgutachten „Landschaftsschutz Steiermark“ von DI Kolb, in welchem der Amtsachverständige eindeutig auf Seite 23 des Gutachtens vom 15.07.2004 zum Schluss kommt, dass „...das geplante Vorhaben der 380 kV Steiermarkleitung in der vorliegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als **insgesamt nicht umweltverträglich** gewertet werden muss.“

Das UVG spricht nur mehr davon „ ...das aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV - Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden muss.“

Wir sind der Ansicht, dass es sich dabei um eine unzulässige Vorgehensweise handelt, insbesondere deswegen, weil das Gesamtgutachten UVG die Teilgutachten nicht abschwächen darf. Die Teilgutachten sind in ihren wesentlichen Inhalten und in ihrem Schluss im UVG wiederzugeben.

Wenn die drei Koordinatoren der Ansicht sind, dass einer der Sachverständigen nicht sachgerecht gearbeitet hat, dann müssten sie der Behörde die Bestellung eines neuen Sachverständigen vorschlagen, da sie ja keine Fachleute auf dem speziellen Sachgebiet sind. Jedenfalls sind sie aber verpflichtet, die wesentlichen Inhalte und den Schluss des Teilgutachtens wiederzugeben, und sie müssten ausreichend begründen, warum sie der Ansicht sind, dass das Gutachten nicht gesetzeskonform ist. Weiters ist es unzulässig, dass die Koordinatoren sagen, in 25 von 26 Gutachten wird keine Umweltunverträglichkeit explizit festgehalten, in einem wird sie festgehalten, also wird für das gesamte Projekt aufgrund der Mehrzahl der positiven Gutachten das gesamte Projekt positiv bewertet.

Eine Abwägung der Ergebnisse der Teilgutachten oder die Abwägung des gegenständlichen Fachbereiches mit einem Anderen durch die Sachverständigen und Gutachter ist nicht Aufgabe des SV und daher unzulässig! Auch die Abwägung der Umwelteinflüsse und der wirtschaftlichen Interessen durch die SV und Gutachter ist unzulässig. Das ist die Aufgabe der Behörde! Die Sachverständigen müssen sich auf der Faktenebene bewegen, und nicht auf der Ebene der Interessensabwägung. z.B. im Teilgutachten Nr. 22, Landschaftsschutz Burgenland.

Aus dem Gleichheitsgrundsatz und aus dem VwGH-G (§ 42 Abs. 2 Ziffer 3 lit.b) ergeben sich die Rechtsgrundsätze, dass ein Sachverhalt

1. sachlich richtig und
2. vollständig

zu erheben ist.

Ganz generell sind wir der Ansicht, dass das UVG zum äußeren Zeichen der Zustimmung aller Teilsachverständigen auch von allen diesen zu unterfertigen ist, und nicht nur durch die drei Koordinatoren. Nur dann ist gewährleistet, dass so wie im „Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) des BMLF (GZ 11 4751/4-1/1U/2001 vom 30. Mai 2001) – Seite 38 - gefordert, der sichtbare Nachweis für die Betroffenen dafür erbracht ist, „... dass ein integratives Gesamtgutachten erstellt wurde, das von allen beteiligten Gutachtern inhaltlich mitgetragen wird.“

Der vielfach durchgeführte Vergleich der Freileitung mit der technischen Alternative „Erdkabel“ ist insofern wissenschaftlich nicht ordnungsgemäß gemacht worden, da das Erdkabel auf der gleichen Trasse, wie die Freileitung verglichen wurde. Technisch, wirtschaftlich und aus Sicht der Umwelt müsste bzw. könnte aber das Erdkabel auf einer gänzlich anderen Trasse, z.B. entlang der TAG Loop II und III verlegt werden. Daher sind unserer Ansicht nach alle Aussagen im Zusammenhang mit der Erdkabelvariante nicht aussagekräftig und nicht nachvollziehbar, und ist dadurch dem Erfordernis, in der Umweltverträglichkeitserklärung Alternativen auszuweisen und zu beschreiben (§ 6 UVP-G 2000) nicht entsprochen.

Im gegenständlichen Projekt besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Eingriffes in die privaten Rechte, daher sind im UVP-Verfahren die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der Standort- oder Trassenvarianten zu prüfen. Es konnte keine Trassenvariante „Erdkabel“ geprüft werden, da dafür keine realistische Trasse von den Projektwerbemern ins Auge gefasst wurde, bzw. findet sich in der UVE keine ernstzunehmende Auseinandersetzung mit der Trassenvariante „Erdkabel“. Bei der Trassenvariante Erdkabel ginge es im Übrigen nicht nur um eine Verkabelung auf der gesamten Länge der Leitung, sondern auch um Teilverkabelungen in für die Umwelt besonders sensiblen Streckenabschnitten.

**Festzuhalten ist, dass wegen der mangelhaften Darstellung von Alternativen nicht nur dem § 6 sondern auch § 1 Abs. 1 Ziffer 4 UVP-G 2000 nicht entsprochen wurde.**

Zu Punkt 4.1.1.1. des UVG, optische Störungen:

Die Koordinatoren sprechen von „geringen optischen Störungen...“ dort wo die Trasse im Wald verläuft. Dieser Einschätzung wird für den betroffenen Kesselgraben (Blickfeld

vom Haus meiner Eltern) im Gemeindegebiet von Krumegg auf das entschiedenste widersprochen. Man kann in diesem konkreten Fall nicht von geringen optischen Störungen sprechen, wenn auf der Gemeindestraße auf einer Länge von hunderten Metern genau in diesen Gräben geblickt wird, und dieser dann mit den in diesem Bereich ca. 45 bis 60 m hohen Masten belastet ist.

Auch der nächsten Aussage, dass ein Erdkabel als größere Bedrohung angesehen werden könnte, da empfindliche Personen den Abstand dazu nicht selber regulieren können, muss entschieden widersprochen werden. Erstens ist in Wien bei der Verlegung eines 380 kV Erdkabels im Gehweg bzw. im Kfz Parkstreifen die Behörde nicht dieser Ansicht. Und zweitens ist es Aufgabe der Sachverständigen Fakten aufzuzeigen und nicht Mutmaßungen anzustellen!

Wir haben in unserer Einwendung im Juni auf die möglichen gesundheitlichen Gefährdungen durch die 380kV-Freileitung hingewiesen. Darüberhinaus verweisen wir in diesem Zusammenhang auf die Wortmeldung bzw. auf die schriftliche Stellungnahme von Prof. Frentzel-Beyna im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 18.-20.10.2004.

Wir **beantragen**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

#### Zu Punkt 4.9.2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft, Steiermark:

In unseren Einwänden haben wir auf die drohende Zerstörung des Landschafts- und Ortsbildes von Krumegg, die wir durch unseren Ausblick aus unserem Wintergarten tagtäglich vor Augen geführt bekommen würden, hingewiesen. (Siehe dazu auch die im Verfahren eingebrachte Stellungnahme von Prof. Wöbse / Universität Hannover 2004)

Im Teilgutachten „Landschaftsschutz Steiermark“ von DI Kolb, kommt der Amtssachverständige eindeutig auf Seite 23 des Gutachtens vom 15.07.2004 zum

Schluss, dass „...das geplante Vorhaben der 380 kV Steiermarkleitung in der vorliegenden Form hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft als **insgesamt nicht umweltverträglich** gewertet werden muss.“

Das UVG spricht nur mehr davon „ ...das aufgrund der Leitungsführung durch ein Landschaftsschutzgebiet und der Verunstaltung des Landschaftsbildes in 8 Teilräumen, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Landschaft zu erwarten sind, durch das in der vorliegenden Form eingereichte Vorhaben der 380 kV - Steiermarkleitung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ausgegangen werden muss.“

Wir sind der Ansicht, dass es sich dabei um eine unzulässige und rechtswidrige Vorgehensweise handelt, insbesondere deswegen, weil das Gesamtgutachten UVG die Teilgutachten nicht abschwächen darf. Die Teilgutachten sind in ihren wesentlichen Inhalten und in ihrem Schluss im UVG wiederzugeben.

Wir **beantragen**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da der Sachverständige im Teilgutachten Landschaft das gegenständliche Vorhaben als nicht umweltverträglich ausgewiesen hat.

Ein Projekt, das in einem Fachbereich nicht umweltverträglich ist, wird nicht schon allein deshalb wieder zu einem umweltverträglichen Projekt, weil es andere Fachbereiche gibt, bei denen die Umweltunverträglichkeit nicht testiert wurde.

Ein Leitung, die auch nur in einem Teilbereich unverträglich ist, muß aus ihrer Logik heraus, in ihrer Gesamtdarstellung als unverträglich gelten.

#### Zu Punkt 5.9.3. Örtliche Raumplanung:

Seite 162, 3. Punkt:

„Die Demontage bestehender Leitungen kann daher insbesondere in vorbelasteten Räumen neu hinzukommende Belastungen kompensieren. Das UVP-Teilgutachten „Örtliche Raumplanung“ beschreibt als Grundlage für die Beurteilung der Ausgleichsmaßnahmen das jeweilige Entlastungspotential.“ In der UVE, im UVG und den entsprechenden Teilgutachten wird mehrfach auf die positive Wirkung der Entlastungsmaßnahme „Demontage“ hingewiesen, um hohe Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diese Kompensationswirkung kann aber maximal in jenen Teilräumen erfolgen, in denen die Leitung demontiert wird. Die Argumentation, das es dadurch generell zu einer Verbesserung der Wirkung der Steiermarkleitung kommt, ist unzulässig! Vor allem die sehr starke Wirkung der Freileitung im Bereich Krumegg kann

durch die Demontage der 110 kV Leitungen nicht kompensiert werden. Dieser Eindruck wird aber mehrfach durch die vorliegenden Gutachten erweckt.

Auf Seite 165 wird im 5. Punkt, sowie in weiteren Stellungnahmen und Gutachten, von Visualisierung gesprochen. Stand der Technik ist, dass im Bereich der Errichtung von Großbauvorhaben (hier im speziellen Straßenbau) die Visualisierung mittels professioneller Fotomontagen erfolgt. Das Steigenlassen von Wetterballonen ist eine gänzlich unbrauchbare Methode die Auswirkungen eines derartigen Projektes darzustellen. Die Breite der Leitungstrasse und die Wirkung der Linieninfrastruktur in ihrer Länge kann damit keinesfalls visualisiert werden. Auch die Nachvollziehbarkeit für die Beteiligten ist damit nicht gewährleistet. Die Gutachter haben daher in diesem Fall nicht nach dem Stand der Technik gearbeitet.

Wir stellen daher den **Antrag**, die Behörde solle vor der Entscheidungsfindung zur Abschätzung der optischen Auswirkungen, vor allem in den sensiblen Bereichen, die Visualisierung der Leitungstrasse gemäß den Plänen der Projektwerber mittels professioneller Fotomontagen und Computersimulationen beauftragen.

Auf Seite 207 heißt es:

„Um der Zielsetzung einer vorausschauenden Planung zu entsprechen, ist daher Vorsorge zu treffen, dass diese eingeschlagene Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt werden kann. Aus diesem Grund erscheint es empfehlenswert, für die besonders konfliktreichen Abschnitte alternative Trassierungslösungen (Verlauf, Maststandorte) zu überprüfen (z.B. in Krumegg durch Abrücken vom Ortsgebiet bzw. der exponierten Kuppe, in St. Marein Verlagerung des Maststandortes in den Waldbereich nach Süden).“ In der ergänzenden Stellungnahme wurde festgestellt, dass keine alternative Trassierungslösung wirklich eine Verbesserung bringt. Das darf unter keinen Umständen dazuführen, dass wir Krumegger einen derartig negativen Eingriff in die Umwelt ohne weitere Suche nach Alternativen hinnehmen müssen, insbesondere dann nicht, wenn die sehr erhebliche Wirkung der Freileitung in diesem Bereich durch eine Verkabelung stark minimiert werden kann.

Wir **beantragen** daher, dass das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen ist, da

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

In eventu wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

#### Zu Punkt 7.3. Technische Alternativen:

Auf Seite 209 findet sich folgende Aussage: „Aus **medizinischer Sicht** ist festzustellen, dass bei erdverlegten Kabelleitungen zwar das elektrische Feld durch das Erdreich vollständig abgeschirmt wird, nicht jedoch das Magnetfeld. In der Literatur (JAHN, 1983) wird gefordert, dass Magnetfelder durch Erdkabel (welche für den Passanten und Herzschrittmacherträger unsichtbar sind) mit Warnhinweisen gekennzeichnet sein müssen, wenn sie mehr als 15  $\mu\text{T}$  betragen. Hochspannungsleitungen haben gegenüber Erdkabeln den Vorteil, sichtbar zu sein, so dass ein Träger eines Implantates mit hoher Störempfindlichkeit bei 50 Hz, der vom behandelnden Arzt entsprechend geschult sein sollte, die Gefahr erkennen und somit meiden kann.“

Wie kann dann die wienstrom ein 380 kV Hochspannungskabel im Raum Wien neben der Strasse im Bereich eines Gehweges bzw. Parkstreifens für Kfz verlegen? Werden dort auch alle paar Meter Hinweisschilder angebracht, oder ist es nicht so, dass die Verlegung eines 380 kV Kabels unter der Erde entweder keine gesundheitlichen Risiken in sich birgt, oder es bereits technische Möglichkeiten der Abschirmung gibt?

#### Zu Punkt 8.2.1. Örtliche Raumplanung:

3. Absatz: Die Abgeltung im 30 m Schutzbereich der Leitung kann in keinem Fall als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden, da der Einfluss des gegenständlichen Projektes nicht nur auf diese 30 m Schutzzone stark negativ wirkt. Für die anderen Flächen gibt es daher eine starke Beeinträchtigung und sehr wahrscheinlich einen hohen wirtschaftlichen Schaden, aber keine wirtschaftliche Abgeltung. Weiters kann eine finanzielle Abgeltung in keinsten Weise ein Ausgleich für über 120 Jahre dauernde massive Eingriffe in die Landschaft und unsere Umwelt sein!!

Die Demontage von 110 kV Freileitungen kann nur in jenen Bereichen wirken, wo sie auch demontiert werden. Eine Kumulierung auf andere Teilräume oder gar die gesamte Strecke ist unzulässig, und beschönigt die negativen Auswirkungen in den anderen Teilbereichen.

Im Bereich der Gemeinde Krumegg wird durch das UVG und die entsprechenden Teilgutachten eine hohe Gesamtbelastung mit punktuell sehr hohen Belastungsspitzen festgestellt. An Ausgleichsmaßnahmen, wie etwa die Verkabelung, die für weniger bzw. gleich stark belastete Teilräumen vorgeschlagen wird, ist für Krumegg aber nicht gedacht. Das können wir als Anwohner des Kesselgrabens in Krumegg aber nicht akzeptieren.

Wir **beantragen** daher, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

#### Zu Punkt 8.2.8. Überörtliche Raumplanung:

Seite 220:

Die konkreten lokalen Konfliktpunkte zwischen dem gegenständlichen Projekt und dem Programm „Hügelland östlich von Graz“ werden durch die Gutachter bestätigt.

„Aus dem Projekt „Steiermarkleitung“ ergibt sich einerseits ein genereller großräumiger Konflikt, der durch den Trassenverlauf in diesem Landschaftsraum ausgelöst wird und die Qualität und Erlebbarkeit für die Besucher der „Genussregion“ beeinträchtigt, andererseits konkrete lokale Konfliktpunkte durch Überspannungen von Riedellagen, in denen die Maststandorte in sehr sensiblen Räumen in Krumegg und St. Marein besonders deutlich in Erscheinung treten.“ Vor allem im Bereich der Trassenquerung mit der Landesstrasse und beim Wasserhochbehälter der Gemeinde Krumegg beim Anwesen Adlmann verlieren wir Krumegger einen ideal geeigneten Ort für Genussfeste, wie z.B. im Mai 2004 das „mOSTwärts-Frühlingsfest“

Weiter heißt es „Diese Bereiche der Kulturlandschaft mit den darin liegenden Ortsgebieten stellen den Kernbereich des bestehenden, aber vor allem weiter zu entwickelnden Angebotes dieser LEADER+ - Aktionsgruppe dar. Der Konflikt der großräumigen Wahrnehmbarkeit wird dadurch gemildert, dass die Trassenführung so weit wie möglich in den Gräben (Kesselgraben, Dornegggraben) „versteckt“ wird, wodurch die Konflikte im Bereich der Querung der Riedellagen jedoch nicht bereinigt werden können. Festgestellt wird dazu, dass es sich hierbei jedenfalls um eine wesentliche Beeinträchtigung der touristischen Entwicklungsmöglichkeiten handelt, ... Für diese Teilregion der Oststeiermark ist die vorgesehene Entwicklung im

Wesentlichen die einzige Regionalentwicklungsoption und ist als nachhaltige Nutzung der Ressource Landschafts- und Naturraum zu anzusehen. Anderwärtige Entwicklungsmöglichkeiten, wie industriell-gewerbliche Ansiedelungen oder Intensivtourismus sind von den räumlichen Voraussetzungen her nicht möglich. Um der Zielsetzung einer vorausschauenden Planung zu entsprechen ist daher Vorsorge zu treffen, dass diese eingeschlagene Entwicklungsmöglichkeit auch umgesetzt werden kann. ...“

Aufgrund dieser Expertise darf das gegenständliche Projekt daher aus unserer Sicht nicht in der geplanten Form in Krumegg verwirklicht werden.

Es darf unserer Region und im speziellen unserer Gemeinde die einzige zukunftsorientierte Entwicklungsmöglichkeit nicht genommen werden.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen im Gemeindegebiet von Krumegg zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

In eventu wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

Seite 231 oben:

„Bei der Beurteilung 380 kV - Steiermarkleitung sind also gegenläufige Interessen nicht etwa in der Weise abzuwägen, dass einander volkswirtschaftliche und umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens gegenüberstehen. Vielmehr sind erhebliche positive und negative Umweltauswirkungen gegeneinander abzuwägen. Diesbezüglich wird im Umweltverträglichkeitsgutachten ausgeführt, dass vielfältige erheblich positive Auswirkungen regionaler und überregionaler Natur gegenüber erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die ausschließlich auf lokaler Ebene eintreten werden, überwiegen und letztere (mangels Alternativen) daher hinzunehmen sind.“

Erstens gibt es unserer Ansicht nach Alternativen, die aber anscheinend nicht genehm sind, und daher nicht ernsthaft dargestellt bzw. geprüft worden sind. Zweitens widersprechen wir der These, dass nachteilige Auswirkungen auf lokaler Ebene



hinzunehmen sind, wenn positive Auswirkungen auf regionaler und überregionaler Ebene dem gegenüberstehen.

**Aufgrund der Beschäftigung mit den bereits zahlreich vorhandenen Unterlagen und unserer Einwände widersprechen wir der Schlussfolgerung des UVG und bekräftigen unsere Ansicht, dass das gegenständliche Projekt für uns nicht umweltverträglich ist!**

## Einwände zu den Teilgutachten:

### Teilgutachten Humanmedizin:

Wir verweisen noch einmal auf die Einwendungen im Juni 2004 und die im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgebrachten möglichen Gesundheitsgefährdungen (insbesondere die Ausführungen von Prof. Frentzel-Beyna), die eine 380kv-Freileitung mitsichbringen kann.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen im Gemeindegebiet von Krumegg zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

### Teilgutachten Nr. 13, Energiewirtschaft:

Es ist auffällig, dass keine Quellen mit kritischen Argumenten angeführt sind. bzw. dass die Gutachten der E.V.A. bzw. die Gutachten von Dr. Hornbachner nicht in die Beurteilung miteingearbeitet wurden.

Zu Seite 3: Da das gegenständliche Projekt 20 Jahre alt ist, kann es nicht mit jungen Technologien, wie z.B. der Windenergie gerechtfertigt werden.

Zu Seite 14, Punkt 1.4 Nachhaltige Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern

Die im Jahr 2003 durchgeführte Studie der e-control bezieht sich „insbesondere“ auf die Windenergie. Dabei werden die vielfältigen anderen erneuerbaren Energieformen z.B. Photovoltaik, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung usw. eindeutig vernachlässigt. Damit wurde die nachhaltige Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern gutachterlich nicht umfassend behandelt, speziell für die in der Südoststeiermark prädestinierten Energieträger Sonne und Biomasse.

Zu Seite 22: Muss überhaupt ein innerösterreichischer Ausgleich zwischen Ertragsüberschuss im Norden und Verbrauch im Süden erfolgen? Die Verbund Tochter ATP plant ein Kraftwerk in Mellach oder Slowenien. Warum kann die Stromanbindung des Wirtschaftsraumes Graz nicht auch aus dem Süden kommen?

Zur „Anfälligkeit des österreichischen Übertragungsnetzes für Auswirkungen von Störungen in ausländischen Regelzonen“: Für die Leitungsprobleme und organisatorischen Probleme der ausländischen Netzbetreiber in unseren Nachbarländern, können wir in Österreich keine infrastrukturelle Vorsorge auf Kosten der südoststeirischen Bevölkerung treffen. Außerdem muss davon ausgegangen werden, dass ausländische Netze in unseren Nachbarländern nicht zuletzt wegen ihrer EU-Mitgliedschaft österreichischen Standards entsprechen.

Zur Notwendigkeit der Leitung für den Wirtschaftsraum Graz: Wenn die Leitung tatsächlich nur für den Strombedarf in der Steiermark notwendig ist, dann darf sich der Stromexport in den Süden nicht wesentlich erhöhen. Daher wird beantragt, die Behörde solle im Falle eines positiven UVP Bescheides, die Kontrollbehörde beauftragen, diesen Umstand, das die Leitung für den steirischen Strombedarf gebaut wurde, nach einer eventuellen Realisierung der Hochspannungsleitung (unabhängig davon ob Freileitung oder Erdkabel) zu kontrollieren, und der BI Krumegg darüber Bericht zu erstatten.

Zur Seite 36, Kosten des Erdkabels: Es finden sich keine Angaben über Berechnungsparameter. Daher sind diese nicht nachvollziehbar.

Wir fordern daher die detaillierte Offenlegung der durchgeführten Kostenrechnung bzw. der durchgeführten Kostenvergleiche zwischen der Freileitung, dem Erdkabel und der GIL.

### **Teilgutachten Nr. 23, Landschaftsschutz Steiermark**

Zu Seite 17, Kleinempersdorf (Kesselgraben und Krumegg) bis Mittergoggitsch:

Da es sich in diesem Gebiet um kleinräumige, überschaubare Landschaftsstrukturen handelt, würde diese Freileitung als Fremdkörper besonders hervorstechen. Die Beeinträchtigung durch die Leitung wäre erheblich. Die Leitung würde hier hochwertige und wenig beeinträchtigte Landschaften, Naturräume und naturnahe Räume unwiederbringlich zerstören. In diesem Bereich konstatiert der Gutachter eine Beeinträchtigung der Landschaft und eine Verunstaltung des Landschaftsbildes. In der Zusammenschau der Gutachten Landschaftsschutz, überörtliche und örtliche Raumplanung ist aus unserer Sicht das gegenständliche Projekt im Gemeindegebiet von Krumegg absolut umweltunverträglich.

Wir **beantragen** daher, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da wie aus den Einwänden zur UVE und zum UVG hervorgeht, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die

durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige  
Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder  
Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches  
Maß vermindert werden können.

In eventu wird **beantragt**, dem Projektwerber gemäß § 17  
Abs. 4 UVP-G 2000 im Bereich des Gemeindegebietes von  
Krumegg eine Verkabelung vorzuschreiben.

Siehe dazu Stellungnahme von Prof. Dr. Hans Hermann Wöbse vom Oktober 2004 und  
siehe auch Gutachten von Prof. Wöbse vom Juni 2004, eingebracht mit den  
Einwendungen der BI Krumegg vom 17.10.2004 und 27.06.2004

### Teilgutachten Nr. 26, Überörtliche Raumplanung Steiermark

Im gegenständlichen Gutachten wird die Wirkungsintensität für den Bereich  
Regionalentwicklung, Freizeit, Erholung und Tourismus für Krumegg mit sehr hoch  
eingestuft. Die Eingriffserheblichkeit ebenfalls mit sehr hoch. Damit ist ein unmittelbarer  
Widerspruch des gegenständlichen Projektes mit dem Regionalentwicklungskonzept  
gutachterlich bestätigt.

„Aus der Sensibilität dieser Landschaftsräume und den Zielsetzungen der  
Regionalentwicklung muss hier von einer erheblichen Beeinträchtigung durch das  
geplante Vorhaben gesprochen werden.“ Wie im Teilgutachten 27 abgehandelt, gibt es  
keine Maßnahmen im Sinne des § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, die die erheblichen  
Belastungen der Umwelt verringern können, um zu einem hohen Schutzniveau für das  
Schutzgut zu gelangen.

Zu Seite 10: Das Entwicklungsleitbild Hügelland östlich von Graz und LAG östlich von  
Graz wurde entwickelt, um diese Region als stadtnaher Erholungs- und Lebensraum zu  
profilieren. Das gegenständliche Projekt steht in krassem Widerspruch zu den Zielen  
der betroffenen Gemeinde. Die Gemeinde Krumegg ist bereits als Naherholungsgebiet  
etabliert. Nächtigungszahlen sagen nicht viel aus. Denn auf dem Schöckl übernachtet  
auch kaum jemand, und trotzdem ist er als Naherholungs- und Tourismusgebiet  
anerkannt.

Das Hügelland östlich von Graz gilt als Genuss-Region mit zahlreichen Biobauern und  
Selbstvermarktern. Es ist bekannt für seine Erlebnisfeste. Diese Region ist bei  
Radfahrern, Joggern und Schwammerlsuchern genauso beliebt, wie bei  
Spaziergängern, die gerne in unseren Gaststätten einkehren und sehr häufig aus Graz  
und der Umgebung von Graz kommen.

dort als Ausgleichsmaßnahme bewertet werden, wo sie stattfindet. Für den Bau der Freileitung in Krumegg kann die Demontage im Raum Gleisdorf nicht als Ausgleichsmaßnahme argumentiert und bewertet werden!

Dieses Argument geht daher unzulässigerweise als Ausgleichsmaßnahme in die Gesamtbeurteilung mit ein (siehe Zusammenfassung).

Für Krumegg konstatiert der Sachverständige eine hohe Sensibilität.

Die Wirkungsintensität wurde vom Sachverständigen gegenüber der UVE von mittel auf punktuell hoch hinausgestuft.

Die Eingriffserheblichkeit wurde vom Sachverständigen mit hoch bis sehr hoch bewertet.

Die „Gesamtbelastung ist auch bei Reduktion der punktuell sehr hohen Eingriffserheblichkeit durch Mast 83 hoch“.

Die Visualisierung mit Wetterballons hat ergeben, dass die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen lt. UVG keine Besserung bringen und „werden daher nicht weiterverfolgt“.

**Das heißt, dass in Krumegg die Gesamtbelastung hoch, punktuell sehr hoch ist und daher in diesem Gebiet die Leitung nicht umweltverträglich ist!!**

Trotz dieser hohen Gesamtbelastung wurden aber keine konkreten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Zum Thema Visualisierung mittels Wetterballons: Das Steigenlassen von Wetterballonen ist eine gänzlich unbrauchbare Methode die Auswirkungen eines derartigen Projektes darzustellen. Die Breite der Leitungstrasse und die Wirkung der Linieninfrastruktur in ihrer Länge kann damit keinesfalls visualisiert werden. Auch die Nachvollziehbarkeit für die Beteiligten ist damit nicht gewährleistet. Die Gutachter haben daher in diesem Fall nicht nach dem Stand der Technik gearbeitet

Warum werden vom Gutachter die Zielkonflikte mit dem örtlichen Entwicklungskonzept erkannt und bestätigt, fließen aber nicht in die Beurteilung ein?

Zu Seite 6: Die methodische Defizite in der UVE werden erkannt und bestätigt, das Gutachten selbst basiert aber trotzdem wieder auf denselben Methoden. Auch dieser Widerspruch ist im Gesamtgutachten nicht mehr wiedergegeben.

Zu Punkt 4. 2. 11 Teilraum Krumegg (Bezirk Graz-Umgebung)

Was bedeutet: „Der in der UVE dargestellte Planungsstand (Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) ist nicht gänzlich nachvollziehbar“?

Zur Wirkungsintensität:

Frage: „Wie wollen Sie einen Mast im Wald „verstecken“, wenn der Mast 60 m hoch ist (Mast 76), daher weit über die Baumkronen hinausragt und der Wald an manchen

Stellen nur ca. 120 – 150 m breit ist?." Im Falle des Baus des gegenständlichen Projektes mit bis zu 70 m hohen Masten und einer Schlägerung, der an manchen Stellen fast der ganze Wald zum Opfer fiele, bliebe im besten Fall eine Allee stehen. Da wird von den Gutachtern vorgeschlagen ein „bisschen“ zu begrünen. Außerdem, wie soll der Wald die Erlebbarkeit der Leitung relativieren, wenn er nicht mehr da ist?

Zu Punkt 5, Zusammenfassung:

Obwohl der Gutachter für die zwei Gemeinden Empersdorf und Krumegg die Auswirkung auf Siedlungsraum und Ortsbild mit einer hohen Gesamtbelastung mit punktuell sehr hohen Belastungsspitzen bewertet, für fünf weitere Gemeinden ein hohe Gesamtbelastung feststellt kommt er zu keiner Aussage, ob das gegenständliche Projekt auf das bezogene Schutzgut umweltverträglich ist oder nicht. Das stellt einen schweren Mangel des Gutachtens dar!

Im Sinne des hohen Schutzniveaus gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind für Krumegg trotzdem keine Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die geeignet sind die überaus erheblichen Belastungen der Umwelt zu verringern.

Es wird **beantragt**, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Abschließend wird daher noch einmal - basierend auf den bisherigen Ausführungen und Anträgen - folgender

## ANTRAG

gestellt:

**Wir beantragen, das gegenständliche Projekt gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 abzuweisen, da wie aus den Einwänden zur UVE und zum UVG hervorgeht, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.**

Wir behalten uns weitere Stellungnahmen und Einwände zu Sachverhalten, die im Zuge der mündlichen Verhandlung auftauchen, ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Johannes Weiß



Silvia Weiß

Diese Stellungnahme besteht aus 19 Seiten.

